Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 262. Donnerstag den 19. September 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das 22. Stück des diesjährigen **Reichs-Gesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 12. October ds. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1871. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889. Vom 7. September 1889.

Nr. 1872. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.). Vom 6. September 1889.

Leipzig, den 16. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung, die Wahl von Wahlmännern zur Gewerbekammer betr.

Wegen der diesjährigen **Ergänzungswahl für die Gewerbekammer** hat das Königliche Ministerium des Innern in Gemäßheit von §. 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 16. Juli 1868 die Gesammtzahl der für die Gewerbekammer zu Leipzig zu wählenden Wahlmänner wieder auf **87** festgesetzt, die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu Wählenden aber im Hinblick auf die Einbezirkung der Vororte Anger-Crottendorf und Reudnitz in den Gemeindebezirk der Stadt Leipzig insofern abgeändert, als die Stadt **Leipzig** diesmal nicht mehr 52, sondern **56** zu wählen hat.

Nachdem wir nun

Herrn Stadtrath **C. Ant. Fiedler** als Wahlvorsteher und

Herrn Stadtverordneten **Hnr. Joh. Jul. Reppenhagen,** Sattlerobermeister, als stellvertretenden Wahlvorsteher

zur Leitung der Wahlmännerwahl berufen haben, **werden alle** in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich:

a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 ℳ, aber mit über 600 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Ortssteuerkataster eingeschätzt sind;
b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Ortssteuerkataster mit über 600 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt,
c. 25 Jahre alt und
d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Freitag, den 20. September 1889,
in den Stunden von **9—12 Uhr Vormittags** und **3—6 Uhr Nachmittags**

in dem **Wahllocale, dem Saale der Alten Waage, Katharinenstraße 1, II. Stock,** persönlich sich einzufinden und einen Stimmzettel, auf welchem **14** Namen wählbarer Personen verzeichnet sind, abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Einkommensteuertermins vorzuweisen, auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der unter c und d aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Diejenigen Wählenden, **welche als Vertreter eines Geschäfts,** dessen im Ortskataster eingetragenes Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes nicht ausreicht, um sämmtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugniß der Geschäftsinhaber zu legitimiren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, den 31. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 1972. Dr. Georgi. Clauß.

Bekanntmachung.

Von einem Badeanstaltsbesitzer in hiesiger Stadt pflegen zu Heilzwecken sogenannte **Reibesitzbäder,** bei denen gewisse Körpertheile der Patienten entweder von diesen selbst oder von einer andern Person mit einem feuchten groben Tuche gerieben werden, angewendet zu werden, und es sind von demselben zahlreiche Personen zur Anwendung solcher Bäder an sich selbst oder an anderen Personen angelernt worden.

Die bezeichnete Vornahme erscheint nicht nur vom sittlichen Standpuncte bedenklich, namentlich wenn sie an im jugendlichem Alter stehenden Personen ausgeführt wird, sondern sie ist auch, zumal in den Händen von nicht medicinisch gebildeten Personen, nach bezirksärztlichem Ausspruch gesundheitsgefährlich.

Es wird deshalb vor der Vornahme von Reibesitzbädern am eigenen Körper eindringlichst gewarnt.

Zugleich wird bei Geldstrafe bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haftstrafe bis zu 4 Wochen zu treten hat, verboten, die bezeichneten Manipulationen bei Anderen anzuwenden, Anderen bei eigener Vornahme derselben behilflich zu sein oder Andere in der Anwendung zu unterweisen.

Leipzig, den 12. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 2440. Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Gesucht ein **Wassermeister** für die **städtische Hochdruck-Wasserleitung,** welchem zugleich die Einnahme des Schulgeldes obliegt. Anfangsgehalt 800 ℳ.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 30. d. M. einzureichen. Gelernte **Klempner** oder **Schlosser** werden bevorzugt.

Falkenstein, am 13. September 1889.

Der Rath der Stadt.
Eisenhardt.

Bekanntmachung, die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betr.

Zu der diesjährigen **Ergänzungswahl** für die **Handelskammer** sind zunächst die Wahlmänner durch Urwahl, für welche wir

Herrn Stadtrath **Hugo Scharf**

als Wahlvorsteher und

Herrn Stadtrath **Otto Meißner**

als stellvertretenden Wahlvorsteher zur Leitung berufen haben, zu ernennen.

Es werden daher alle **in Leipzig, sowie im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Leipzig** wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

a. mit über 1900 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Ortssteuerkataster eingeschätzt,
b. 25 Jahre alt,
c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

sowie die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirke gelegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchsunternehmungen, soweit sie den unter b. und c. angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a. angegebenen Census erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechtes und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorzunehmende Wahl

Donnerstag, den 19. September 1889

in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags in dem **Wahllocale,** dem Saale der **alten Waage, Katharinenstraße 1, 2. Stock,** in Person sich einzufinden und einen mit **60 Namen** wählbarer Personen versehenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder **Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Einkommensteuertermins** oder ein **Zeugniß** unserer **Stadtsteuereinnahme,** daß er **mit dem zur Theilnahme an der Wahl berechtigenden Einkommen veranlagt sei** und den ersten diesjährigen Termin entrichtet habe, **vorzuweisen.**

Außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäftes, dessen im Ortskataster eingetragenes Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes nicht ausreicht, um sämmtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausüben wollen, sich durch ein Zeugniß der persönlich haftenden Theilhaber des von ihnen vertretenen Geschäftes zu legitimiren, ebenso Vertreter juristischer Personen, bez. fiscalischer und communlicher Unternehmungen durch ein Zeugniß der Vorstände und Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, den 31. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 1972. Dr. Georgi. Clauß.

Bekanntmachung.

Die nachgenannten Herren haben die Güte gehabt, Sammelstellen für die Wasserbeschädigten im Mulden- und Pleißenthale zu übernehmen und sind die bei eines Jeden Namen verzeichneten Beträge, sowie bei unserer Stiftungsbuchhalterei die ebenfalls nachstehend verzeichneten Gaben eingegangen.

Bei Oscar Jeßnitzer: H. G. 10 ℳ, C. D. 50 ₰, Schmerbauch 50 ₰, B. H. B. 2 ℳ, G. B. 3 ℳ, für ein Moseler Kind von Lehrern der 1. Bürgerschule für Mädchen und einigen seiner Freunde, bes. für Moseler 12 ℳ, Machalup 10 ₰, W. W. 3 ℳ, Walter 10 ₰.
Summa: 31 ℳ 20 ₰.

Bei Gustav Rus: A. A. 20 ℳ
Summa: 20 ℳ — ₰.

Bei Robert Böhme: Karl Holzbauer 50 ₰, F. Seefeldt 3 ℳ, O. Hahn 3 ℳ, J. H. 3 ℳ, A. S. 3 ℳ, Frau H. H. 5 ℳ, Böhme 3 ℳ Summa: 20 ℳ 50 ₰.

Bei Max Richter: Ungenannt 1 ℳ, R. O. 1 ℳ, L. M. 1 ℳ, Ungenannt 2 ℳ Summa: 5 ℳ — ₰.

Bei Franz Stein: R. R. 10 ₰, H. 1 ℳ, R. R. 1 ℳ, Franz Stein 3 ℳ Summa: 5 ℳ 10 ₰.

Bei Richard Quarch Nachfolger: Joh. Kreppe 10 ₰, Wilh. Delitzsch 10 ₰, W. Engelmann 10 ₰, Uhlig 10 ₰, Richter 10 ₰, Kühn 10 ₰, E. K. 50 ₰, R. R. 6 ₰, Otto Kunich 15 ₰, Schmidt 10 ₰, Böse 20 ₰, E. Wettmann 10 ₰, L. Zschiesche 10 ₰, H. 20 ₰, R. R. 10 ₰, R. R. 10 ₰, P. R. 10 ₰, R. R. 40. Frl. und Hr. H. 10 ₰, R. R. 2 ℳ, A. Pi. 20 ₰, Tr. Hascher 1 ℳ 50 ₰, Stück 50 ₰, H. K. 2 ℳ, E. E. 20 ₰, A. B. 50 ₰, P. Z. 2 ℳ
Summa 11 ℳ 71 ₰.

Bei Gebr. Augustin: M. C. 30 ₰, H. H. 1 ℳ, Käthe 2 ℳ, B. Röthig, Cantor zu St. Johannis, 14 ℳ 63 ₰, F. C. 5 ℳ, Gebr. Augustin 10 ℳ, R. R. 3 ℳ
Summa: 35 ℳ 93 ₰.

Bei Otto Engelmann: R. 50 ₰, H. 2 ℳ, Schlich 1 ℳ, C. L. 1 ℳ, H. 50 ₰, Frau verw. Böhme 50 ₰, R. Kühne 3 ℳ, Th. Graupner 50 ₰, Engelmann 6 ℳ, Paul Richter 2 ℳ Summa: 17 ℳ — ₰.

Bei Gustav Gänzel Nachfolger: W. L. 2 ℳ, J. Haferland 50 ₰, Franz H. 1 ℳ Summa: 3 ℳ 50 ₰.

Bei Wilhelm Gründler: 2 ℳ 60 ₰.
Summa: 2 ℳ 60 ₰.

Bei Franz Wolff: A. St. 50 ₰, K. W. 1 ℳ, A. L. 1 ℳ 50 ₰, F. W. 1 ℳ 50 ₰. Summa: 4 ℳ 50 ₰.

Bei der Raths-Stiftungsbuchhalterei: Pastor D. Michaelis 3 ℳ, Stadtrath Pobienz 20 ℳ, R. U. 50 ℳ, König 10 ℳ
Summa 83 ℳ — ₰.

Summa 210 ℳ 04 ₰.

Indem wir hierüber dankend quittiren, bemerken wir zugleich, daß wir jene Beträge an das Centralhilfscomité eingesendet haben.

Leipzig, den 14. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gröbel, Aff.

Ausschreibung.

Neubau der Central-Markthalle in Leipzig betr.

Für den Neubau der Central-Markthalle soll ein Theil der erforderlichen

Sandsteinarbeiten

vergeben werden.

Die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse können durch unsere Bauverwaltung im Baubureau an der Windmühlengasse gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 1 ℳ bezogen, bez. im Baubureau, woselbst auch die Zeichnungen ausliegen, eingesehen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift

Central-Markthalle-Steinmetzarbeiten

bis zum 2. October cr. Nachmittags 5 Uhr im Rathhaus allhier, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5, portofrei einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 18. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6002. Dr. Georgi. Dr. Keppoff.

Bulgarien.

In Bulgarien hat sich seit dem Regierungsantritt des Prinzen von Coburg eine sehr beachtenswerthe Veränderung vollzogen. Es wäre ungerecht und undankbar gegen den sehr verdienten Vorgänger des Prinzen, den Prinzen Alexander von Battenberg, wenn man die geschehene Veränderung lediglich den Verdiensten seines Nachfolgers zuschreiben wollte; die Ursachen des Fortschritts in Bulgarien sind anderer Art, das Land ist nicht mehr die Beute feindlicher Bestrebungen, deren Ziel war, dasselbe unter das russische Joch zu zwingen. Infolge des Aufhörens der russischen Agitationen gewann das Land den Gebrauch seiner Kräfte und konnte sich naturgemäß entwickeln, die Regierung war stark genug, sich der auf sie eindringenden feindlichen Einflüsse zu erwehren, so daß die Unruhestifter es nicht mehr wagten, ihre verderbliche Thätigkeit fortzusetzen. Daß noch in neuester Zeit ein Versuch gemacht worden ist, die Ordnung zu stören, ändert an dem erfreulichen Zustande Bulgariens nichts, auch dieser Versuch hat nur gezeigt, daß dort für russische Umtriebe kein geeigneter Boden ist, die Behörden schreiten gegen sie unter Zustimmung der Bevölkerung ein und eine Ruhestörung wird dadurch kaum veranlaßt. Die Veranstaltung der Anhänger Zankow's, Radoslawow's und Karawelow's, eine Kundgebung im russischen Sinne in Scene zu setzen, ist erfolglos geblieben, die Vertheiler der angeblichen Regierungsverfügung, den Namenstag des Kaisers von Rußland im russischen Interesse zu verwerthen, wurden sogleich als Fälscher erkannt, verhaftet und unschädlich gemacht. Das Requiem für Alexander II. in der Kathedrale unterblieb, und die Regierung hat es bisher nicht der Mühe werth gehalten, über die Absichten der russischen Sendlinge nähere Aufklärung zu geben. Vielleicht wird die Zukunft Aufschluß über Natur und Zweck der Kundgebung vom 11. September bringen.

Ein weiterer Versuch, die ruhige Entwickelung Bulgariens zu stören, ist von Serbien aus gemacht worden. Halbamtliche Preßstimmen haben sich mit amtlichen vereinigt, um Bulgarien kriegerischer Absichten gegen Serbien zu verdächtigen, während es augenscheinlich war, daß die angeblich gegen Räuber gerichteten militairischen Maßregeln Serbiens, der bulgarischen Regierung die Nothwendigkeit klar gemacht hatten, entsprechende Schritte zu thun. Die verächtliche Form, in welcher die bulgarische Regierung den Versuch der serbischen Presse, Unfrieden und Mißtrauen zu säen, zurückgewiesen hat, ist für Serbien sehr beschämend.

Man erinnerte in Sofia einfach an die Niederlage, welche Serbien im November 1885 gegen Bulgarien erlitten hatte. Außerdem beglückwünschte Prinz Ferdinand den jungen König Alexander am 11. September zu dessen Namenstag. Es wurde damit der Unterschied zwischen dem König von Serbien und der serbischen Regentschaft markirt, welche es nicht verschmäht, Bulgarien bei der türkischen Regierung als Friedensstörer zu verdächtigen. Es war sehr erklärlich, daß von Serbien aus Schritte geschahen, um den schlechten Eindruck dieser Agitationen zu verwischen, aber die Sendung von Paschitsch konnte nicht darüber täuschen, daß Serbien es versucht hatte, Zwietracht zwischen Bulgarien und der Türkei zu stiften.

Die bulgarische Regierung hat sehr wohl erkannt, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, gute Beziehungen zur Türkei aufrecht zuerhalten, und sie hat es durch ihre Geschicklichkeit dahin gebracht, daß die türkische Regierung erklärt hat, sie werde jeden Angriff auf Bulgarien als gegen die Türkei selbst gerichtet auffassen. Das ist auf Seiten der Türkei ein sehr erheblicher Fortschritt im Vergleich mit der Haltung, welche sie beim Ausbruch des serbisch-bulgarischen Krieges im November 1885 gezeigt hat. Damals hatte Fürst Alexander Alles aufgeboten, um die Türkei zum Einschreiten gegen Serbien zu bewegen, aber vergeblich. Die Türkei fürchtete, durch thätliches Einschreiten, sie selbst feindliche Kräfte zu entfesseln, sie richtete ihre besorgten Blicke nach Rußland und hielt das Schwert in der Scheide. So kam es, daß die Bulgaren unter der tapferen Führung des Fürsten Alexander sich selbst Recht verschafften, bis sie auf das Veto Oesterreich-Ungarns stießen. Graf Khevenhüller erklärte im Namen dieser Macht, daß die Bulgaren bei weiterem Vordringen auf österreichische Truppen stoßen würden, und infolge dessen kam der Waffenstillstand und später der Friede zu Stande unter Umständen, welche Serbien weit über Verdienst günstig waren. Trotzdem hat sich Bulgarien auch später stets weiser Mäßigung befleißigt, und Oesterreich-Ungarn hat sich dadurch bewogen gefühlt, die Sympathien, welche es früher Serbien allein in so reichem Maße bewiesen hat, auch Bulgarien zu Theil werden zu lassen. Heute liegt die Sache so, daß Oesterreich-Ungarn die gedeihliche Entwickelung Bulgariens mit Wohlgefallen betrachtet, während es die Thätigkeit der serbischen Regentschaft argwöhnisch verfolgt und sich bewußt ist, daß Serbien nur durch Furcht vor unüberlegten Schritten zurückgehalten werden kann.

Es ist in neuester Zeit viel von der Absicht Bulgariens die Rede gewesen, sich von der Türkei unabhängig zu erklären. Zuerst hieß es, diese Erklärung werde am zweiten Jahrestage des Regierungsantritts des Prinzen Ferdinand am 14. August geschehen, und als dieser Tag ohne das angekündigte Ereigniß vorüber gegangen war, wurde der 18. September, der Jahrestag der Vereinigung Nord- und Südbulgariens, als dazu bestimmt, gemeldet. Wir haben weder der ersten, noch der zweiten Nachricht Glauben geschenkt, weil Bulgarien ein naheliegendes Interesse an der Aufrechthaltung des guten Einvernehmens mit der Türkei hat. Wenn die Türkei erklärt, daß sie jeden Angriff auf bulgarisches Gebiet als gegen sie selbst gerichtet erklärt, dann würde Bulgarien sich ja eines werthvollen Schutzes durch die Unabhängigkeitserklärung berauben. Aber es besteht noch ein anderer Grund, welcher die bulgarische Regierung an dieser Erklärung hindert, und das ist die Bestimmung des Berliner Friedens, nach welcher der Fürst von Bulgarien der Anerkennung der Unterzeichner dieses Friedens bedarf. Prinz Ferdinand von Coburg entbehrt dieser Anerkennung bekanntlich, regiert aber trotzdem unangefochten schon seit zwei Jahren, und das Land befindet sich unter seiner Regierung so wohl, daß Oesterreich-Ungarn ihm darüber öffentliches Lob gezollt hat. Das ist ein zwingender Grund, die Sachlage, so wie sie ist, zu lassen und nicht durch eine unzeitgemäße Aenderung die Zukunft Bulgariens aufs Spiel zu setzen.

Der europäische Friede ist nach dem Staatsstreich vom 18. September 1885 schwer erschüttert und nur mit Mühe aufrecht erhalten worden. Unter der Herrschaft des Friedens haben sich die Zustände in Bulgarien befestigt und in hoffnungsvoller Weise fortentwickelt, und Stambulow ist ein viel zu einsichtsvoller Staatsmann, als daß er an diesem Verhältniß rütteln sollte. Auch die Unabhängigkeitserklärung Bulgariens würde den europäischen Frieden nicht stören, aber sie würde ein Schlag ins Wasser sein, denn dasselbe Europa, welches dem Prinzen von Coburg die Bestätigung als Fürst von Bulgarien versagt hat, würde einen solchen Gewaltact noch weit weniger bestätigen. Noch mehr, Bulgarien würde dadurch die bisher geduldete Vereinigung mit Ostrumelien gefährden, sie würde leicht rückgängig gemacht werden können. Nachdem die Türkei die Verpflichtung anerkannt hat, Bulgarien gegen einen Angriff von außen zu schützen, muß ihr auch das Recht zugestanden werden, einen unbotmäßigen Vasallen zu züchtigen. Unter solchen Umständen kann vernünftiger Weise von der Unabhängigkeitserklärung Bulgariens nicht die Rede sein.

Leipzig, 19. September.

* Der Niederländische „**Staatscourant**“ meldete dieser Tage, daß **Kaiser Wilhelm zum Großkreuz des militairischen Wilhelms-Ordens** ernannt und daß eine besondere Abordnung, bestehend aus Generallieutenant und Generaladjutant Verspyck und dem Ordonnanzofficier Grafen Schimmelpenninck van Nijenhuis, beauftragt sei, Sr. Majestät die Abzeichen des Ordens nach Hannover zu überbringen. Es ist dies das erste Mal, daß dieser Orden einem Fürsten verliehen wird, der noch nicht im Feuer war. Kaiser Wilhelm I. erhielt denselben erst bei seiner Thronbesteigung, Kaiser Friedrich und Prinz Friedrich Karl nach den Siegen von 1870. Der Orden wurde 1815 von König Wilhelm I. der Niederlande gestiftet, als sein Heer gegen Napoleon nach der Rückkehr von Elba mobilisirt wurde. Er ist in allen militairischen Kreisen hochgeschätzt. Von nicht fürstlichen Personen lebt jetzt kein Großkreuz des Ordens mehr. Erzherzog Albrecht von Oesterreich ist Commandeur. Der einzige nicht fürstliche Commandeur ist eben General Verspyck, der Ueberbringer der für den deutschen Kaiser bestimmten Auszeichnung, er hat die drei Grade Ritter 4. Classe, Ritter 3. Classe und Commandeur in Indien erworben. Als erste nicht fürstliche Personen wurden Blücher und Wellington nach der Schlacht bei Waterloo zu Großkreuzen ernannt. Das letzte Großkreuz erhielt der jüngst verstorbene Generallieutenant van Swieten. Ein Deutscher, von Buthingheim, der dieser Tage in Berlin verstarb, hatte als Präsident des Rothen Kreuzes in Niederländisch-Indien den Orden wegen geleisteter Dienste während der zweiten Atjeh-Expedition erhalten. Gemäß den Satzungen des Ordens müssen jedem Ritter desselben die gleichen Ehren erwiesen werden wie einem Officier. Wer die Niederlande kennt, weiß, welch hohe Bedeutung dort bei Hoch und Niedrig dieser seltenen Auszeichnung beigelegt wird, namentlich von König Wilhelm selbst. Die niederländischen Blätter besprechen denn auch die Verleihung des Ordens an den deutschen Kaiser als ein Ereigniß von Bedeutung.

* Die **Reichs-Pharmakopöe-Commission** wird bekanntlich im Laufe des kommenden Monats hier zusammentreten, um ihre Berathungen über die Zusammenstellung einer neuen, dritten Ausgabe der Pharmacopöa Germanica zu beginnen, so daß dem Abschlusse dieses Werkes für das nächste Jahr entgegengesehen werden darf. Diese neue Ausgabe wird die Ergebnisse aller seit Erlaß der Pharm. Germ. Ed. II. gemachten wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und neueren Erfindungen auf dem Gebiete des Arzneimittelwesens in sich vereinigen und nutzbar machen. Trotzdem wird sie ebensowenig, wie ihre Vorgängerinnen, alle diejenigen Arzneimittel umfassen und umfassen können, welche von den einzelnen deutschen Aerzten verschrieben und somit in den Apotheken verlangt und angefertigt werden. Für die Herstellung der letzteren waren naturgemäß bisher die verschiedensten Regeln und Vorschriften üblich, woraus sich eine Reihe von Mißständen entwickelt hatte, die in weiten Kreisen schwer empfunden wurden. Um diese möglichst zu beseitigen oder doch herabzumindern, hat der Deutsche Apotheker-Verein beschlossen, zu der zu erwartenden neuen Pharmakopöe ein Ergänzungsbuch (Supplement) herauszugeben, welches die gesammten in den amtlichen Arzneibüchern nicht aufgeführten Mittel und ihre Bereitung behandeln und insbesondere den neuen und neuesten Erscheinungen gerecht werden soll. Der Reingewinn, welchen der Verein zweifellos aus dem in seinem Selbstverlage erscheinenden Werke ziehen wird, soll zu einem wohlthätigen Zwecke verwendet werden.

* Durch die Presse wird die Notiz verbreitet, daß zu **nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts** für die zweite Wahlperiode und zwar für die Zeit vom 1. October d. J. bis zum 1. October 1893 aus den Kreisen der Arbeitgeber gewählt worden sind: Generaldirector Kamp, Hamm in Westfalen (Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft), Baumeister Felisch, Berlin (Baugewerbe), und zu Stellvertretern: Commerzienrath Röficke, Berlin (Brauergewerbe), v. Pfister, München (Spedition), Generaldirector Budag-Wuhl, Berlin (Steinbruch), Bergassessor Leopold, Halle (Knappschafts-Berufsgenossenschaft), und sollen die Gewählten sämmtlich die vom Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften aufgestellten Candidaten sein. Diese Mittheilung beruht, wie in